

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 696883
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden AG, NMS Bern). Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen	3
4.1	Kantonale Kosten	3
4.2	Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler.....	4
4.3	Kostendächer	6
5	Finanzreferendum.....	7
6	Antrag.....	7

1 Zusammenfassung

Das Freie Gymnasium Bern (FG), die Campus Muristalden AG (Muristalden) sowie die NMS Bern (NMS) erhalten für ihre gymnasialen Bildungsgänge Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu den Zielen, zur Qualitätssicherung und –entwicklung, zum Reporting / Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag mit der jeweiligen Schule festgehalten.

Die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 wurden mit Beschluss Nr. 0014 des Grossen Rates vom 12. Januar 2011 bewilligt. Um den Schulen eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 genehmigt werden. Die Leistungsverträge werden für dieselbe Dauer abgeschlossen.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 2, 49, 51 und 52 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 62, 63 und 67 bis 69 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 des Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Gemäss Art. 49 MiSG kann der Kanton Bern an private Schulen mit anerkannten Abschlüssen Beiträge ausrichten. Die Beiträge erfolgen pauschal pro Schüler und Schülerin mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern. Aktuell leistet der Kanton solche Staatsbeiträge an die gymnasialen Bildungsgänge des FG, des Muristaldens sowie der NMS.

Die Steuerung der Bildungsangebote von privaten Anbietern, welche Staatsbeiträge erhalten, erfolgt mit Leistungsverträgen. Inhaltlich sind die Leistungsverträge vergleichbar mit den Leistungsvereinbarungen der kantonalen Schulen. Sie enthalten Angaben zu folgenden Punkten:

- Vertragspartnerinnen und -partner,
- Geltungsdauer und Auflösungsmodalitäten,
- Art und Umfang des Leistungsangebots,
- Leistungs- und Wirkungsziele,
- Lektionentafel und Organisation der Bildungsgänge,
- Vorgaben zur Rechnungsführung,
- Finanzierungsmodalitäten,
- minimale Standards zur Qualität und Evaluation,
- Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings,
- Art und Umfang der Datenerhebung und
- die Regelung der Verantwortlichkeiten.

Der Maturitätsabschluss von privaten Mittelschulen findet unter Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission statt. Es müssen die gleichen Vorgaben eingehalten werden wie bei den kantonalen Schulen. Somit werden die kantonalen Prüfungsbedingungen und die Qualitätsanforderungen erfüllt und der Maturitätsabschluss ist schweizerisch anerkannt. Weiter gelten für die anerkannten gymnasialen Bildungsgänge privater Anbieter die kantonalen Vorgaben zum Qualitätsmanagement, zu den Wirkungs- und Leistungszielen sowie die Ziele gemäss kantonalem Lehrplan.

Durch Staatsbeiträge an private Anbieter wird das Budget der öffentlichen Hand insofern entlastet, als für Maturandinnen und Maturanden lediglich 60% der Kosten der entsprechenden kantonalen Bildungsangebote geleistet werden. Würden diese Angebote nicht bestehen, würde ein erheblicher Teil der heutigen Schülerinnen und Schüler in privaten Bildungsgängen die

gymnasiale Ausbildung in kantonalen Gymnasien zu den vollen Kosten absolvieren. Ohne Staatsbeitrag wären die privaten Schulen in ihrer Existenz gefährdet.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kantonale Kosten

Basis für die Berechnung der Staatsbeiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 bilden die kantonalen Kosten 2014. Die Gehälter der Lehrkräfte enthalten hauptsächlich die Aufwendungen für die unterrichteten Lektionen. Die unterschiedlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrkräfte auf der Stufe Quarta bzw. den Stufen Tertia-Prima führen zu unterschiedlichen Kosten für die Quarta einerseits und für die Tertia-Prima andererseits. Deshalb werden die Kosten nach Stufen getrennt aufgeführt. Im Vergleich zur Berechnung der kantonalen Kosten 2009, welche als Basis für die Berechnung der Staatsbeiträge vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 verwendet wurden, wird die folgende Entwicklung sichtbar:

	2009	2014	Veränderung
Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten	10'944'695	12'086'282	+1'141'587
zuzüglich Ant. Schulleitungs- / Schulpool	1'747'358	1'737'334	-10'024
Total Gehälter Quarta	12'692'053	13'823'616	+1'131'563
Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima	107'308'251	97'450'361	-9'857'890
zuzüglich Ant. Schulleitungs- / Schulpool	9'804'617	8'873'105	-931'512
Total Gehälter Tertia-Prima	117'112'869	106'323'466	-10'789'403
Gehälter Verwaltungspersonal	12'939'603	11'579'291	-1'360'312
Sachaufwand	11'105'338	8'259'873	-2'845'465
Raumkosten	30'737'700	35'157'269	+4'419'569
Total Quarta	20'978'503	22'830'059	+1'851'556
Total Tertia-Prima	163'609'060	152'313'455	-11'295'605

Die Kostenveränderungen können wie folgt erklärt werden:

Gehälter Quarta bis Prima

In den Gehaltskosten Quarta bis Prima sind die Gehälter der Lehrkräfte zuzüglich des Anteils aus dem Schulleitungs- und Schulpool enthalten. Bei der Zunahme der Gehälter auf der Stufe Quarta handelt es sich nicht um eine eigentliche Zunahme. Aufgrund einer unvollständigen Codierung bei den Pensenmeldungen wurden im Jahr 2009 Kosten der Stufe Quarta der Stufe Tertia-Prima belastet. Effektiv hätten die Gehaltskosten Quarta 2009 rund CHF 11.9 Mio. entsprochen und wären somit in etwa gleich hoch ausgefallen wie im Jahr 2014. Dies deckt sich auch mit der Tatsache, dass im 2009 und im 2014 gleich viele Klassen auf Stufe Quarta eröffnet wurden. Die Reduktion der Gehälter auf den Stufen Tertia-Prima ist neben dem obigen Effekt auf die Schliessung von rund 30 gymnasialen Klassen in diesem Zeitraum infolge des demografischen Wandels und die Bildung von grösseren Klassen zurückzuführen.

Gehälter Verwaltungspersonal

Der Rückgang bei den Gehaltskosten des Verwaltungspersonals ist insbesondere auf eine

Neuorganisation beim Gymnasium Oberaargau zurückzuführen, bei welchem ein Teil des Verwaltungspersonals neu bei der Berufsfachschule geführt wird. Die Berufsfachschule stellt im Gegenzug Rechnung an das Gymnasium für diese erbrachten Dienstleistungen, welche unter den Sachkosten belastet wird.

Sachaufwand

Da aufgrund des Steuerungsmodells bei den Mittelschulen der Sachaufwand von der Anzahl Schülerinnen und Schülern abhängig ist, hat der demografische Wandel, das heisst, die Abnahme der Schülerzahlen, eine direkte Auswirkung auf die Höhe des für den Sachaufwand zur Verfügung stehenden Budgets. Im vorliegenden Fall können daher ein Teil der Einsparungen auf den demografischen Wandel zurückgeführt werden. Zudem wurden die Baurechtszinse von der Rechnung der Erziehungsdirektion in die Rechnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion transferiert und die Aufwendungen für den baulichen Unterhalt wurden im Gegensatz zur Berechnung im Jahr 2009 im Sachaufwand nicht mehr berücksichtigt, da diese Kosten in den Raumkosten bereits enthalten sind. Die weitere Aufwandminderung ist insbesondere auf die in den letzten Jahren umgesetzten Sparmassnahmen, die tieferen Nutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen in Thun infolge des Neubaus der kantonalen Sporthalle sowie den sehr umsichtigen Umgang mit den vorhandenen Mitteln durch die Mittelschulen zurückzuführen. Diese Faktoren haben die oben beschriebene buchhalterische Verlagerung beim Gymnasium Oberaargau vom Verwaltungspersonal zum Sachaufwand mehr als kompensiert.

Raumkosten

Die Kalkulation der Raumkosten erfolgt über die Standardkosten. Diese Kosten berücksichtigen analog zur Berechnung im GRB 0014/2011 sämtliche Kapital-, Abschreibungs-, Unterhalts- und Landkosten. Die Standardkosten werden halbjährlich anhand des Baukostenindex indiziert.

Die Zunahme bei den Raumkosten ist insbesondere auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Zusätzliche Schulraumfläche beim Gymnasium Burgdorf (Pavillon)
- Zusätzliche Schulraumfläche beim Gymnasium Hofwil (Pavillon)
- Zusätzliche Schulraumfläche beim Gymnasium Thun
- Neue 3-fach-Turnhalle beim Gymnasium Thun
- Zunahme des Baupreisindex von 122.0 (2009) auf 124.3 (2014)

Die zusätzliche Schulraumfläche war trotz abnehmenden Schülerzahlen notwendig, da bei den betroffenen Gymnasien die vorhandene Schulraumfläche nicht ausreichend war, um bei den bestehenden und zukünftigen Schülerzahlen eine gymnasiale Bildung, welche den Qualitätsanforderungen des Kantons entspricht, gewährleisten zu können. Die neue 3-fach-Turnhalle in Thun wird benötigt, um den obligatorischen Sportunterricht durchführen zu können. Trotz dieser zusätzlichen Sporthalle muss heute immer noch ein Teil des Sportunterrichts in Thun in städtischen Hallen durchgeführt werden. Die Kosten für die Nutzung der städtischen Hallen konnten aber reduziert werden, wodurch die Sachkosten gesunken sind (siehe Ausführungen oben).

4.2 Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler

Basierend auf den kantonalen Kosten sowie unter Berücksichtigung der effektiven Klassenzahlen im jeweiligen Jahr und einer Schülerzahl von 21 Schülerinnen und Schülern pro Klasse – was in etwa den effektiven Schülerzahlen pro Klasse entspricht – wurden die kantonalen Kosten und in einem weiteren Schritt die Staatsbeiträge pro Schüler/in von 60% der kantona-

len Kosten berechnet. Die detaillierte Berechnung der Kosten kann der Beilage zum Vortrag „Grundlagen für Berechnung Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler“ entnommen werden.

	2009		2014	
	Kantonale Kosten	davon 60% (Basis für Staatsbeitragsfestlegung)	Kantonale Kosten	davon 60% (Basis für Staatsbeitragsfestlegung)
Pro Schüler/in Stufe Quarta	18'500	11'100	20'283	12'170
Pro Schüler/in Stufen Tertia-Prima	25'713	15'428	26'500	15'900

Die Zunahme der Basis zur Festlegung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler trotz gesunkener kantonaler Gesamtkosten ist darauf zurück zu führen, dass die Kosten nicht im gleichen Verhältnis zur Klassenzahl gesunken sind. Dieser Umstand ist auf die Gehaltssmassnahmen des Kantons und insbesondere auf die gestiegenen Raumkosten zurückzuführen. Ohne Raumkosten wären die kantonalen Kosten pro Schüler/in zwischen den Jahren 2009 und 2014 auf der Stufe Quarta lediglich von CHF 14'400 auf 15'168 gestiegen (siehe Begründung unter Ziffer 4.1). Auf den Stufen Tertia-Prima wären sie sogar von CHF 21'613 auf CHF 21'385 gesunken.

Für die Festlegung der Staatsbeiträge pro Schüler/in wird mit einer Zunahme der Gehaltskosten um jährlich 0.5% gerechnet. Hierbei handelt es sich um eine pauschal festgelegte Wachstumsrate. Es soll so der Kostensteigerung durch den vorgesehenen Gehaltsaufstieg, die Mehrkosten im Rahmen der Sanierung der Pensionskasse, aber auch die Kostenminderung durch die in den kommenden Jahren umzusetzenden Sparmassnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung bei den Mittelschulen Rechnung getragen werden. Die detaillierte Berechnung der Tarifentwicklung kann der Beilage zum Vortrag „Grundlagen für Berechnung Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler“ entnommen werden. Es ergeben sich die folgenden Staatsbeiträge für die Jahre 2016 bis 2019:

Staatsbeitrag	2016	2017	2018	2019
Pro Schüler/in Stufe Quarta	12'254	12'296	12'338	12'381
Pro Schüler/in Stufen Tertia-Prima	16'021	16'082	16'144	16'206

4.3 Kostendächer

Die Kostendächer wurden gemäss Beschluss Nr. 0014 des Grossen Rates vom 12. Januar 2011 wie folgt festgelegt:

2012	2013	2014	2015
10'590'000	10'677'000	10'767'000	10'857'000

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung wurde beschlossen, dass die privaten Mittelschulen einen Sparbeitrag in der Höhe von CHF 1 Mio. pro Jahr leisten müssen. Die Kostendächer für die Jahre 2014 und 2015 wurden deshalb in der Folge auf folgende Beträge gesenkt:

2014	2015
9'767'001	9'857'001

Die Senkung der Kostendächer um diesen Sparbeitrag bei gleichzeitiger Beibehaltung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler hatte zur Folge, dass die privaten Gymnasien für rund 65 Schülerinnen und Schüler weniger, als dies bei der ursprünglichen Berechnung des Kostendaches vorgesehen war, Subventionsbeiträge erhielten. Die Kostendächer der Jahre 2012 bzw. 2013 wurden um rund CHF 760'000.00 bzw. CHF 800'000.00 nicht ausgeschöpft. Im Jahr 2014 konnten nun erstmals beantragte Staatsbeiträge in der Höhe von total rund CHF 320'000.00 nicht ausbezahlt werden, da das Kostendach infolge der Kürzung vollständig aufgebraucht war.

Ausgehend von den neuen, tieferen Kostendächern, d. h. den tieferen subventionsberechtigten Schülerzahlen und unter Berücksichtigung der kantonalen Kosten 2014 zzgl. der Steigerung der Gehaltskosten um 0.5% pro Jahr in den Folgejahren werden die Kostendächer für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 wie folgt festgelegt.

	2016	2017	2018	2019
FG	3'298'810.00	3'312'005.00	3'325'253.00	3'338'554.00
Muristalden	3'298'810.00	3'312'005.00	3'325'253.00	3'338'554.00
NMS	3'298'810.00	3'312'005.00	3'325'253.00	3'338'554.00
Total	9'896'430.00	9'936'015.00	9'975'759.00	10'015'662.00

Die an die einzelnen Schulen auszurichtenden konkreten Staatsbeiträge im Rahmen des Kos-

tendachs ergeben sich aus der effektiven Anzahl Schüler/innen in jeder Schule multipliziert mit den Pro-Kopf-Tarifen gemäss Ziffer 4.2 des Vortrags.

Das Kostendach wird pro Jahr festgelegt. Schöpfen eine oder zwei Schulen den Betrag gemäss dieser Tabelle aufgrund geringerer Schülerzahlen nicht aus, so steht der nicht ausbezahlte Betrag der anderen Schule bzw. den anderen Schulen zur Verfügung, falls deren Schülerinnen- und Schülerzahlen dies erfordern. Wird der pro Jahr festgelegte Betrag gesamthaft gesehen nicht ausgeschöpft, verfällt die Differenz und kann nicht auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Änderung gegenüber dem Beschluss Nr. 0014/2011 des Grossen Rates, dass ein nicht ausgeschöpftes Kostendach im Folgejahr nicht mehr bezogen werden kann, hat sich aufgedrängt, da es nicht möglich war, den nicht ausgeschöpften Budgetbetrag auf das nächste Jahr zu übertragen bzw. hierfür Rückstellungen zu bilden. Somit hätte eine Ausschöpfung des Kostendaches im Folgejahr dazu geführt, dass das Budget überschritten worden wäre.

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1).

6 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.

Beilage

- Grundlagen für Berechnung Staatsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler